



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 16.03.2017 Nr. 12

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24.09.2017 der Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis 52 Goslar-Northeim-Osterode	269
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24.09.2017 des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 53 Göttingen	271
Feststellung gem. § 3a UVPG ¹	274
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u>	
Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz)	275
<u>Stadt Bad Lauterberg</u>	
B-Plan Nr. 46 „Deutsche Baryt-Ind./Böhme“; 7. Änderung	277
B-Plan Nr. 54 „Hauptstraße-Mitte“; 4. Änderung	279
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
Jahresabschluss 2014 und 2015	281
<u>Gemeinde Krebeck</u>	
Satzung der Gemeinde Krebeck über die Art und den Umfang von Entschädigungen, Ersatz der Auslagen, des Verdienstausfalles und über Aufwandsentschädigung	282
<u>Gemeinde Obernfeld</u>	
Jahresabschluss 2013	285
Teilplanaufhebung B-Plan Nr. 2 „Hopfenbleek /Bergstraße“	286
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Walkenried	288
<u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
./.	

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis 52 Goslar-Northeim-Osterode

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24.09.2017

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 52 Goslar-Northeim-Osterode zur Bundestagswahl am 24.09.2017 auf. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir, Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis 52 Goslar-Northeim-Osterode, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim, schriftlich einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 17. Juli 2017, um 18.00 Uhr.

Die Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 19. Juni 2017, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den in § 18 Abs. 2 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese (bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort) enthalten. Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden (andere Kreiswahlvorschläge), müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Wegen des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Northeim, 2. März 2017



Die Kreiswahlleiterin
Astrid Klinkert-Kittel, Landrätin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24.09.2017

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit dazu auf, **Kreiswahlvorschläge** für die Bundestagswahl am 24.09.2017 frühzeitig bei mir, Kreiswahlleiter des Wahlkreises 53 - Göttingen, Postanschrift: Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 17.07.2017, um 18:00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1062), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 19.06.2017, bis 18:00 Uhr,

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband

oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO). Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste wird auf § 27 BWG und § 39 BWO sowie auf die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09.02.2017 (Nds. MBl. Nr. 7/2017 S. 202), in der zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24.09.2017 aufgefordert wird, hingewiesen. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei der Landeswahlleitung, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, erhältlich. Mit Ausnahme der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 21 zu § 39 Abs. 3 BWO) werden die Vordrucke auch als ausfüllbare PDF-Dateien im Internet unter

<http://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>

unter „Bundestagswahl – Vordrucke 2017“ zur Verfügung gestellt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Göttingen, 08.03.2017



Bernhard Reuter, Landrat

Feststellung gem. § 3a UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verrohrung eines Wegeseitengrabens im Zuge der Erschließung des Baugebietes Nr. 11 „Strautfeld“ in der Gemarkung Landolfshausen

Die Gemeinde Landolfshausen hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Erstellung der Verrohrung eines Wegeseitengrabens zum Bau einer Straße im Zuge der Erschließung des Baugebietes Nr. 11 „Strautfeld“ in der Gemarkung Landolfshausen beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez

Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Zweckvereinbarung
Über die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung zwischen
der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend Stadt genannt) und die Gemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), vertreten durch den Bürgermeister (nachstehend Gemeinde genannt) schließen gemäß § 1 Abs. 1, S.1 Nr. 3 i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich – rechtlichen Vertrag

§ 1
Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG überträgt die Stadt ab dem 1. Dezember 2016 die Wahrnehmung der in der Nebenabrede (§ 2) bezeichneten Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung auf die Gemeinde Bad Grund (Harz).

§ 2
Nebenabrede

(1) Der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Nebenabrede sind detaillierte Ausführungen über den Umfang der Aufgaben, zum Verfahren und zu den Kosten/ Kostenerstattungen zu entnehmen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Nebenabrede oder ihrer einzelnen Teile sind im Einvernehmen des Bürgermeisters der Gemeinde mit dem Bürgermeister der Stadt möglich. Sie sind schriftlich niederzulegen. Die Räte der beiden Vertragsparteien sind über Veränderungen zu unterrichten.

§ 3
Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Niedersächsische Datenschutzgesetz, das Steuer- und Sozialdatengeheimnis (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Abgabenordnung und den Sozialgesetzbüchern) werden beachtet. Daten verarbeitende Stelle ist die Gemeinde. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung werden die von der Stadt übermittelten Daten bei der Gemeinde gelöscht.

§ 4
Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit 6- monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (5) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, so gilt § 139 BGB analog. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Osterode am Harz, den 28.11.2016

Bad Grund (Harz), 10.11. 2016

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister


Klaus Becker


Harald Dietzmann

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 46 „Deutsche Baryt-Ind./Böhme“; 7. Änderung Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 13.12.2016 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Ind./Böhme“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Ind./Böhme“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung liegt in der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz relativ zentral, im wesentlichen handelt es sich um den Lidl-Markt mit Umgebung. Er wird begrenzt von der Bahnhofstraße im Norden, dem Bereich der Schanzenkreuzung im Osten, der Oderstraße im Süden und dem Gelände der Stadtwerke/Harzennergie im Westen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Ind./Böhme“ und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Planung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Ind./Böhme“ in Kraft.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46
„Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“, 7. Änderung



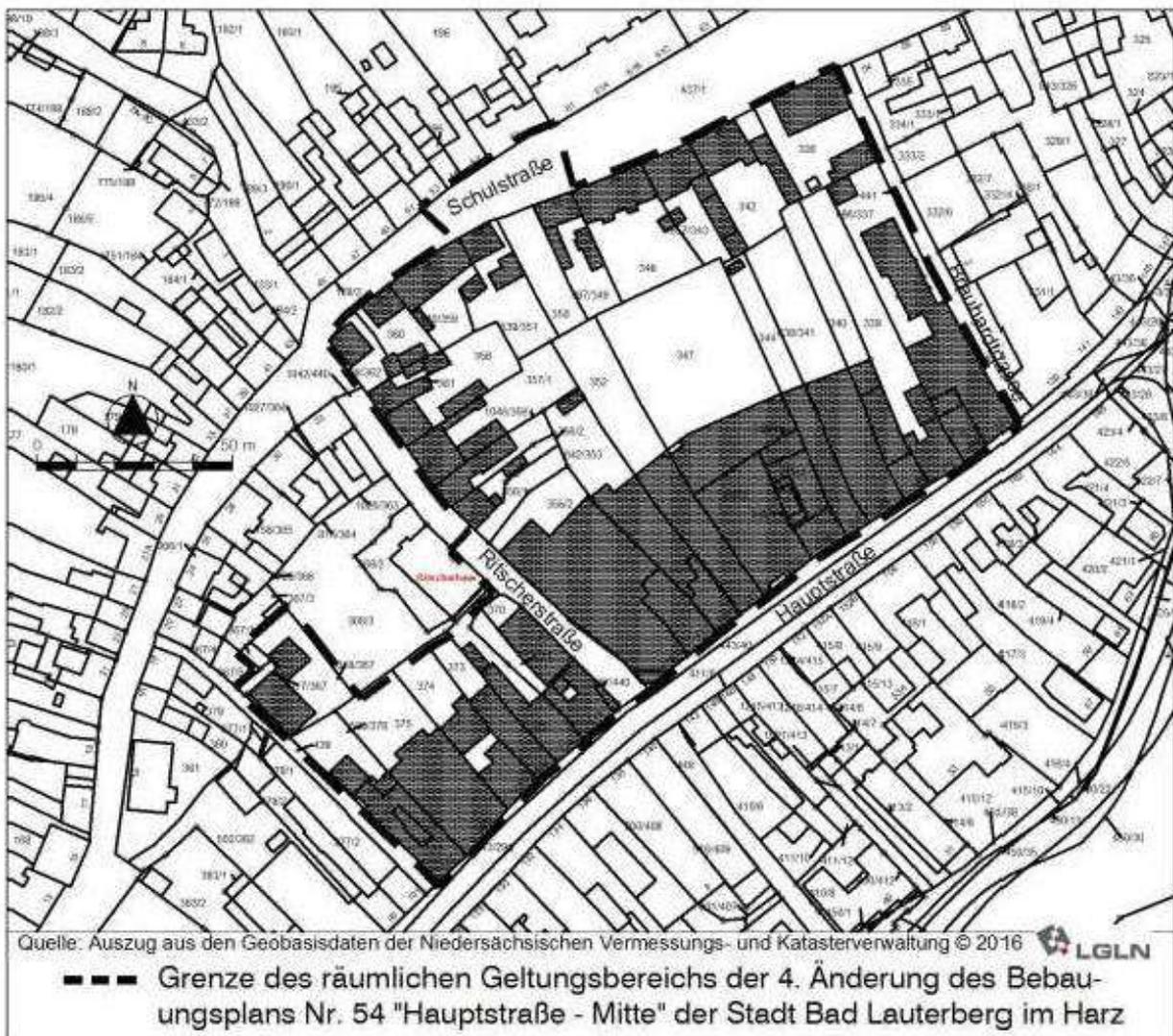
BEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 und 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ befindet sich innerhalb der Kernstadt. Er liegt zwischen der Hauptstraße im Südosten und der Schulstraße im Nordwesten beiderseits der Ritscherstraße. Er ist in folgendem Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Montag, den 27.03.2017 bis einschließlich Freitag, den 28.04.2017

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauen und Ordnung, Rathaus Hintergebäude) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen:

montags - freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags + dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit **Stellungnahmen** zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2014 und 2015

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 und 2015 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamtin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 20.03.- 28.03.2017 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, 37434 Gieboldehausen, Hahlestr. 1, Zimmer 26, öffentlich zur Einsicht aus.

Gieboldehausen, den 03.03.2017

Samtgemeinde Gieboldehausen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
In Vertretung



**Satzung
der Gemeinde Krebeck
über
die Art und den Umfang von Entschädigungen, Ersatz
der Auslagen, des Verdienstausfalles und
über Aufwandsentschädigung**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 i.V.m. § 14 Abs.1 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und der Empfehlung der Entschädigungskommission gem. § 55 (2) NKomVG vom April 2016 hat der Rat der Gemeinde Krebeck in der Ratssitzung vom 01.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, erhält
 - (a) für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 260 €.
 - (b) für ihre/seine administrative Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 130 €.
- (2) Die / der politische 1. Vertreter/in der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters aus dem Ortsteil Renshausen erhält für ihre/ seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 63 €.
- (3) Die / der politische 2. Vertreter/in der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters aus dem Ortsteil Krebeck erhält für ihre/ seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 43 €
- (4) Die/der Verwaltungsvertreter/in der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 28 €
- (4) Neben den in den Absätzen 1 und 2 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 3 Anwendung.

§ 2

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. **Im Fall des Satzes 1 wird die Aufwandsentschädigung nach § 1 a entsprechend der wahrgenommenen Aufgaben prozentual unter den politischen Vertretern, unter Wegfall der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3, aufgeteilt.**

§ 3

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 13 €. Daneben wird ein Sitzungsgeld bei Teilnahme von 5 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die / der Vorsitzende und die / der Leiter/in der Geschäftsstelle erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 15 € je Sitzung.

- (3) Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten mit Ausnahme der / des Vorsitzenden für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung von 15 €. Die / Der Leiter/in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bzw. sein /e Stellvertreter/in sind den Fachmitgliedern gleichgestellt.
- (4) Die / Der Vorsitzende oder deren / dessen Vertreter/in erhält für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung von 51 €.
- (5) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 15 € je Sitzung.
- (6) Werden Dritte gegen Entgelt – infolge einer mandatsbedingten bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit – mit der notwendigen und nachgewiesenen Betreuung eines Kindes bzw. der Kinder beauftragt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung je betreuungsbedürftigem Kind wie folgt:
 - (a) bei Ratsmitgliedern um 7 € je Sitzung,
 - (b) bei Mitgliedern und der / dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses für die Sitzungsteilnahme um 7 € je Sitzung
 - (c) bei nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern je 7 €

§ 4

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 3 besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles bzw. Einnahmeausfalles bei selbständig Tätigen, höchstens jedoch 17 € pro Stunde für längstens 8 Stunden täglich.
- (2) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 €.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Verdienstaufall geltend machen kann **und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann**, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles.

§ 5

Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Ende des Monats gezahlt. Die Sitzungsgelder werden rückwirkend jährlich gezahlt. Davon ausgenommen sind die Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld für den Umlegungsausschuss, die nach Stand des Verfahrens bzw. nach Abschluss des Verfahrens gezahlt werden.

§ 6

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 3 Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Für Dienstreisen zum Ortsteil Renshausen erhält die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister eine monatliche Pauschale von 10 €.

§ 7

- (1) Die Gemeinde Krebeck übernimmt für die in §§ 1 und 7 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie der Besteuerung unterliegt, die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40 a Einkommenssteuergesetz.
- (2) Die Gemeinde Krebeck übernimmt für die in §§ 1 und 7 dieser Satzung aufgeführte Aufwandsentschädigung, soweit sie sozialversicherungspflichtig ist, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung (Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gem. § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI, Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung gem. § 249 b Satz 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Abs 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).
- (3) Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder u.ä. ist Angelegenheit des jeweiligen Empfängers.

§ 8

Diese Satzung tritt zum 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2009 und der I. Nachtrag vom 02.03.2012 außer Kraft.

Krebeck, den 01.02.2017

Gemeinde Krebeck

Der Bürgermeister



Gemeinde Obernfeld
Kirchgasse 8
37434 Obernfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Obernfeld für das Jahr 2013 sowie Entlastung des Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Obernfeld für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2013 liegt in der Zeit vom

28.03.2017 bis einschließlich 11.04.2017

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Obernfeld, Kirchgasse 8, 37434 Obernfeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Obernfeld, den 02.03.2017

Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGBauleitplanung der Gemeinde Obernfeld

Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat in seiner Sitzung am 22.2.2017 die Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenbleek / Bergstraße“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenbleek / Bergstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Teilplanaufhebung befindet sich im Osten Obernfelds um die Bergstraße und die Straße „Hopfenbleek“ und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenbleek / Bergstraße“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung Oberfeld, Kirchgasse 8, 37434 Oberfeld während der Sprechzeiten

Dienstag:	8.30 Uhr - 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr - 12.30 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr - 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag	7.30 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 13.00 Uhr, nachmittags nur nach Vereinbarung
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenbleek / Bergstraße“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Bürgermeister

§ 4
Dauer der Vereinbarung

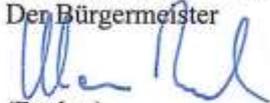
- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (4) Die Kündigung, Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 13.12.2016

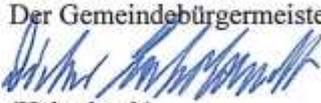
Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister



(Becker)

Walkenried, den 15.12.2016

Gemeinde Walkenried
Der Gemeindebürgermeister



(Haberlandt)